

Artikel 10.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens ein Jahr vor dessen Ablaufe von einer oder der anderen der hohen Vereinsregierungen gekündigt wird, soll derselbe auf je ein weiteres Jahr als verlängert angesehen werden.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll den Vereinsregierungen sofort zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Bestätigungsurkunden spätestens am 15. Februar 1890 in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, am 20. November 1889.

(gez.) Vollert. (L. S.)	Stollberg. (L. S.)	Schomer. (L. S.)	Ziller. (L. S.)
Sonnenfals. (L. S.)	Schenk. (L. S.)	Drechsler. (L. S.)	v. Holleben. (L. S.)
v. Geldern-Crispendorf. (L. S.)		Engelhardt. (L. S.)	

Schlussprotokoll.

Geschehen Berlin, den 20. November 1889.

Indem die unterzeichneten Bevollmächtigten sich heute vereinigten, um den zwischen ihren Hohen Kommitenten abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu unterzeichnen, wurden noch folgende darauf bezügliche Abreden und Erklärungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt.

1. Zu Artikel 2.

Soweit die Verwaltung einzelner Reichssteuern dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zur Zeit noch nicht überwiesen ist (Reichsstempelabgaben, statistische Gebühr), bleibt deren Uebertragung an den General-Direktor vorbehalten.